

Begründung:

Die zu erschließenden Baugebiete befinden sich auf dem ehemaligen Kasernengelände. Bei der Adalbert-Stifter-Straße (Bebauungsplan, D 151 III. Abschnitt) handelt es sich um eine Weiterführung der bereits im Bebauungsplan D 47 B festgesetzten Adalbert-Stifter-Straße, die das neue Gewerbegebiet an die Auricher Straße anschließt. Angesichts der Tatsache, dass durch diese Straße ein Gewerbegebiet erschlossen wird, sollte der Straßename, der die Anbindung zur Hauptverkehrsstraße darstellt, beibehalten werden.

Im Bereich des Bebauungsplanes D 155 handelt es sich um eine Fortführung der Peter-Rosegger-Straße.

Auch hier erscheint ein Namenswechsel nicht sinnvoll.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Planausschnitt